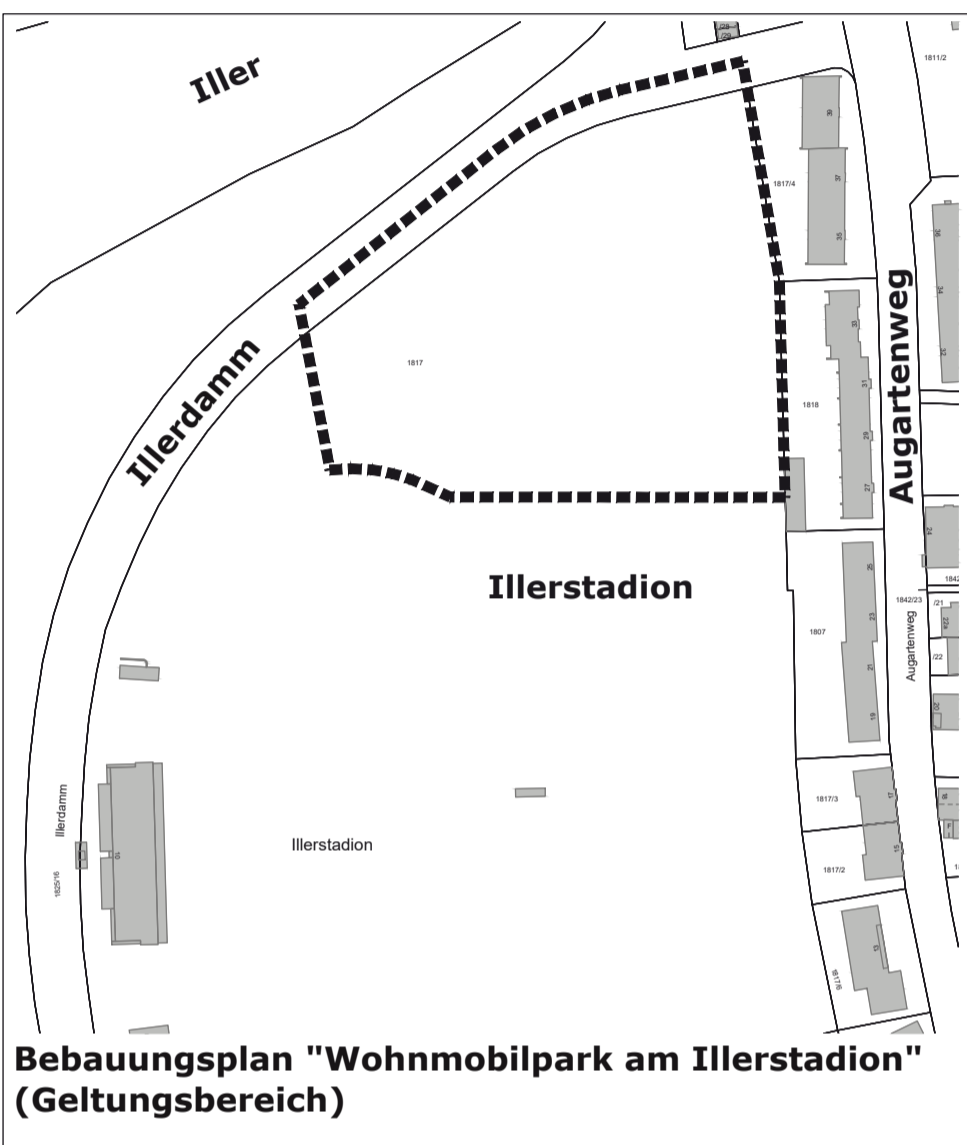


Öffnungszeiten Stadtverwaltung:
Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb
dieser Zeiten individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die Online-Services unter
www.kempten.de/digital

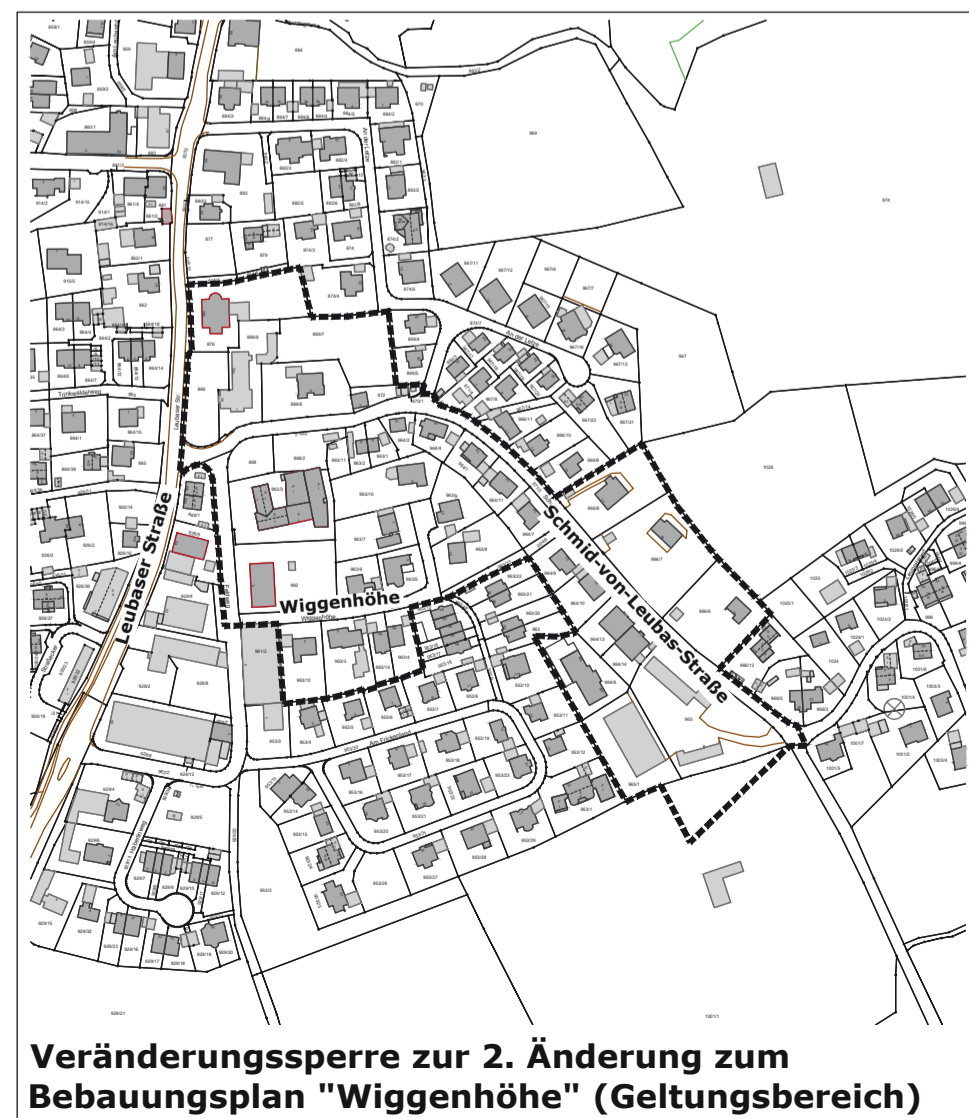
115
IHRE BEHÖRDENNUMMER
Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr



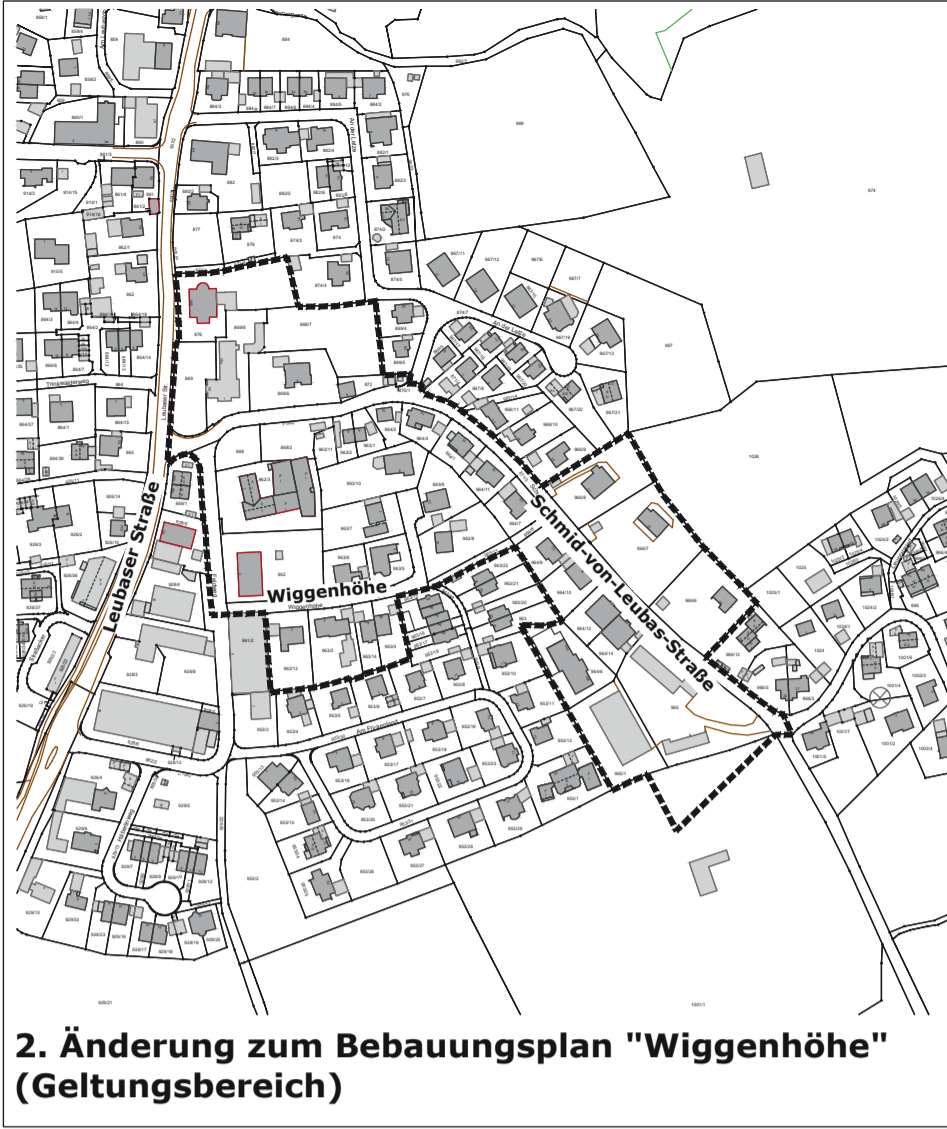
Aufstellung eines Bebauungsplans der Stadt Kempten (Allgäu)
„Bebauungsplan „Wohnmobilpark am Illerstadion“
Änderung des Geltungsbereichs
Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 24.01.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplans „Wohnmobilpark am Illerstadion“ im Bereich östlich des Illerdamms, nördlich des Jahnweges und südlich des Illerstadions beschlossen. Städtebauliches Ziel des Bebauungsplans ist die Realisierung eines innenstadtnahen Wohnmobilparks am Illerdamm. Im laufenden Planungsverfahren sind standortbezogen mehrere nutzungsspezifische Defizite und planungsspezifische Nachteile aufgefallen. Aus diesem Grund wurde eine neue Standortsuche fokussiert und im Suchprozess ein unweit entfernter Ersatzstandort gefunden. Der Bebauungsplan „Wohnmobilpark am Illerstadion“ soll nun nördlich des Illerstadions und westlich Augartenweg 27-39 geplant werden. Hierfür wurde die Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans am 24.02.2022 im Stadtrat vorgetragen. Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 die Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Wohnmobilpark am Illerstadion“ beschlossen. Der ursprüngliche Geltungsbereich östlich des Illerdamms, nördlich des Jahnweges und südlich des Illerstadions wird wie im Plan des Stadtplanungsamts vom 17.02.2022 dargestellt in den Bereich nördlich des Illerstadions und westlich Augartenweg 27-39 geändert. Städtebauliches Ziel des Bebauungsplans ist weiterhin die Realisierung eines innenstadtnahen Wohnmobilparks am Illerdamm. Der Beschluss zur Geltungsbereichsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Änderung eines Bebauungsplans der Stadt Kempten (Allgäu);
2. Änderungsverfahren für den Bebauungsplan „Wiggenhöhe“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans
Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Wiggenhöhe“ im Bereich östlich Leubaser Straße und Feldweg, süd- und südöstlich des Kirchengeländes, entlang der Schmid-von-

Leubas-Straße und nördlich der Bebauung Am Frickenland im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) beschlossen. Nach § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ist keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich. Mit der 2. Änderung wird angestrebt, die städtebauliche Qualität des Quartiers zu erhalten und zu sichern und gleichzeitig eine angemessene Erweiterung und Nachverdichtung zu ermöglichen. Das Stadtplanungsamt wurde mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.



Veränderungssperre zur 2. Änderung zum Bebauungsplan "Wiggenhöhe" (Geltungsbereich)

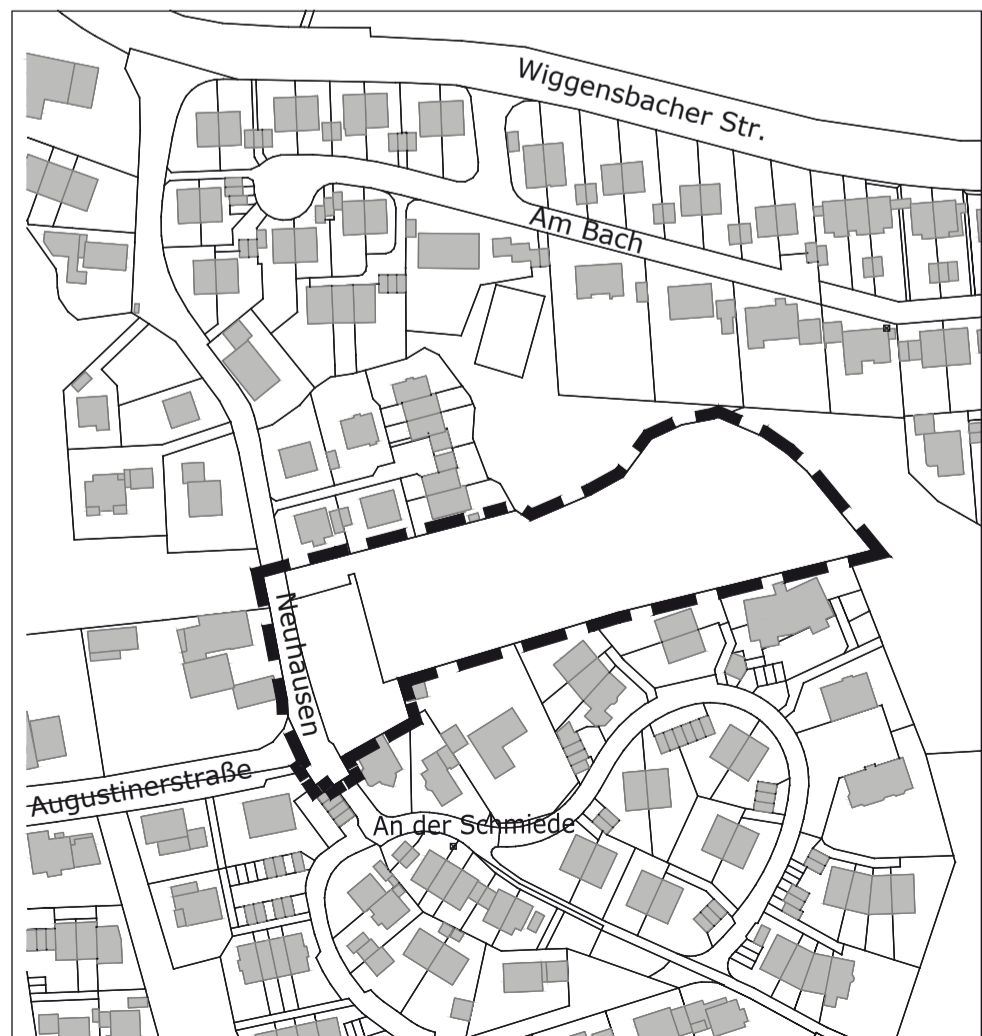


2. Änderung zum Bebauungsplan "Wiggenhöhe" (Geltungsbereich)

Inkrafttreten einer Veränderungssperre der Stadt Kempten (Allgäu)
Veränderungssperre für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Wiggenhöhe“
Satzungsbeschluss und Rechtskraft der Veränderungssperre
Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat gem. § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 24.02.2022 zur Sicherung der mit dem künftigen Bebauungsplan „Wiggenhöhe“ beabsichtigten Planung für das Gebiet des Bebauungsplans eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 17.02.2022, der Bestandteil der Satzung ist. Die Satzung wird im Stadtplanungsamt im städtischen Verwaltungsgebäude Kronenstr. 8, 3. OG, Zimmer 303, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. **Die Veränderungssperre tritt mit dem Datum dieser Bekanntmachung in Kraft.** Für den Fall, dass die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus andauert, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt verlangt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). **Hinweise:**
1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden beachtlich:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans der Stadt Kempten (Allgäu);
6. Änderung des Bebauungsplans „Neuhausen-Süd“
Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Südlich Bleicher Bach“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB – Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans
Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 die während der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs abgegebenen Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Südlich Bleicher Bach“ im Bereich zwischen den Straßen Neuhausen und An der Schmiede und wegen der sich daraus ergebenden Änderungen die erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Der geänderte vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf besteht aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 17.02.2022.



6. Änderung des Bebauungsplans „Neuhausen-Süd“: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Südlich Bleicher Bach“ (Geltungsbereich)

Die Begründung und Anlagen werden den Planunterlagen beigelegt. Anlass der erneuten Auslegung sind Änderungen in folgenden Bereichen: Die Zu-/Abfahrtsrampe der westlichen Tiefgarage wurde in Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde, dem Bauordnungsamt und dem Amt für Tiefbau und Verkehr so verändert, dass keine Abstandflächenüberschreitungen auf den Nachbarflurstücken Nr. 1007/11 und 1003 mehr anfallen. Begründung und Hinweise wurden bei den folgenden Themen ergänzt: Erfordernis der Planung, Naturschutz, wasserwirtschaftliche Themen, Denkmalschutz, Entwässerung und unterirdische Versorgungsleitungen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Nach dem Gesetz zu Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG) kann diese (körperliche) Auslegung nunmehr durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im Zeitraum der Auslegung auf der Internetseite des Stadtplanungsamtes der Stadt Kempten unter der Adresse: www.kempten.de/bauleitplanung abrufbar. Hier finden Sie auch Telefonnummern zur Vereinbarung persönlicher Termine sowie eine E-Mail-Adresse für Anregungen in elektronischer Form. Daneben soll nach dem Willen des Gesetzgebers die herkömmliche (körperliche) Auslegung als zusätzliches Informationsangebot im Rahmen des der Stadt Kempten möglichen zur Anwendung kommen. Daher wird parallel zur Bereitstellung der Unterlagen im Internet die Auslage in der Stadtverwaltung durchgeführt. Der neue Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie beigefügter Begründung in der Fassung vom 17.02.2022 liegt gem. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB vom 14.03.2022 bis einschließlich 04.04.2022 im barrierefrei zugänglichen Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Kronenstraße 8 (der Eingang ist Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr und am Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr geöffnet) öffentlich aus. Darüber hinaus ist der Entwurf in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite des Stadtplanungsamtes der Stadt Kempten unter der Adresse: www.kempten.de/bauleitplanung abrufbar. Mündliche Auskünfte erteilt während der Dienststunden das Stadtplanungsamt im städtischen Verwaltungsgebäude Kronenstraße 8, 3. OG, Zimmer 303. Während der erneuten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen bei der vorgenannten Stelle abgegeben werden. Entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass bei der erneuten Auslegung Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können. Nach Abschluss der öffentlichen Auslegung werden die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen vom Stadtrat behandelt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. **Datenschutz:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanungsverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.